

5. KBA-Bekanntmachung zur Fahrzeugsystematik (SV 1)

Flensburg im November 2012  
Az. 322-405

11. Änderung des Verzeichnisses zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern

1. Aufnahme der EG-Fahrzeugklasse T4.3 im Teil A 1A „EG-Fahrzeugklassen“ in der Gruppe 8
2. Erläuterungen zu 1.
3. Datenbereitstellung
4. Fundstellenhinweis

Aufgrund der Richtlinie 2010/62/EU der Kommission vom 08.09.2010 zur Änderung der Richtlinien 80/720/EWG und 86/297/EWG des Rates und der Richtlinien 2003/37/EG, 2009/60/EG und 2009/144/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen zur Anpassung der technischen Vorschriften dieser Richtlinien können EG-Typgenehmigungen nun auch für T4.3-Fahrzeuge erteilt werden.

1. Aufnahme der EG-Fahrzeugklasse T4.3 im Teil A 1A „EG-Fahrzeugklassen“ in der Gruppe 8

Aus oben genanntem Grund wird die EG-Fahrzeugklasse T4.3 in die Gruppe 8. „Fahrzeuge der Klasse T - land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern“ nach der EG-Fahrzeugklasse T3 wie folgt aufgenommen:

Art des Fahrzeugs	Angaben in den Zulassungsdokumenten				Hinweise
	Feld		Feld (5)		
	J	(4)	1. Zeile	2. Zeile	
<b>8. Fahrzeuge der Klasse T- land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern - (s. Richtlinie 2003/37/EG Anhang II) <sup>8.1) 8.2)</sup></b>					

Zugmaschine auf Rädern mit bbH bis 40 km/h, einer Spurweite von mindestens 1,15 m, einer Leermasse von mehr als 600 kg und einer Bodenfreiheit bis 1 m	T1	ZM.a.Räd. ab 1,15 m SW
Zugmaschine auf Rädern mit bbH bis 40 km/h, einer Mindestspurweite von weniger als 1,15 m, einer Leermasse von mehr als 600 kg und einer Bodenfreiheit bis zu 0,60 m	T2	ZM.a.Räd. < 1,15 m SW
Zugmaschine auf Rädern mit bbH bis 40 km/h und einer Leermasse in fahrbereitem Zustand bis 600 kg	T3	ZM.a.Räd.b. 600 kg

Zugmaschinen mit besonderer Zweckbestimmung:

<p>Zugmaschine mit geringer Bodenfreiheit mit Vierradantrieb, deren auswechselbare Geräte für Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind, mit einem Tragrahmen, einer oder mehrerer Zapfwellen, einer technisch zulässigen Masse von höchstens 10 t und einem Verhältnis technisch zulässige Masse/größte Leermasse in fahrbereitem Zustand unter 2,5. Der Schwerpunkt liegt bei normaler Bereifung weniger als 0,85 m über dem Boden.</p>	T4.3	ZM < 0,85 m Bodenfreiheit	KBA-Nr. 005, Nov. 2012
---	------	---------------------------	------------------------

<sup>8.1)</sup> Emissionsbezogene Schlüsselnummern sowie Klartexte zu dieser Fahrzeuggruppe sind dem Teil A 2 Abschnitt IV zu entnehmen (s. VkB. 2006 S. 132).- <sup>8.2)</sup> Fahrzeuge der Klassen T4 (ausgenommen T4.3) und T5 sind nach Teil A 1B (Gruppe 5.1) zu bezeichnen, da für diese land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen noch keine EG-Typgenehmigungen erteilt werden dürfen (KBA-Nr. 005, Nov. 2012).

## 2. Erläuterungen zu 1.

Bislang konnten bei den Fahrzeugen der Klasse T nur die T1-, T2- und T3-Fahrzeuge EG-typgenehmigt werden. Mit Inkrafttreten der Richtlinie 2010/62/EU liegt auch die letzte Einzelrichtlinie vor, so dass nun auch Typgenehmigungen für T4.3-Fahrzeuge erteilt werden können. Liegt eine nationale Typgenehmigung vor (Ackerschlepper oder Geräteträger) ist weiterhin die Systematik gemäß Gruppe 5.1 des Teils A 1B anzuwenden.

Die für diese Fahrzeuge anzuwendenden Emissionsvorschriften zur Richtlinie 2000/25/EG sind bereits im Jahr 2006 im Teil A2 im Abschnitt IV eingerichtet worden.

## 3. Datenbereitstellung

Nach Aufnahme der EG-Fahrzeugklasse werden den Zulassungsbehörden und deren Verfahrensanbietern die Daten im gewohnten Format **durch die Verfahrensbetreuung des Zentralen Fahrzeugregisters** zur Verfügung gestellt.

## 4. Fundstellenhinweis

Die vorstehenden Änderungen bitte ich mit sofortiger Wirkung zu beachten unabhängig davon, dass im Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (VkB. 2005 S. 197) erst bei nächster Befassung auf diese KBA-Bekanntmachung hingewiesen wird.

Kraftfahrt-Bundesamt  
Im Auftrag  
Hans-Jürgen Heinzmann